

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.03.2023

„Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen“

A. Problem

Am 07. Dezember 2022 trat das geänderte Tariftreue- und Vergabegesetz in Kraft. Die Novellierung beinhaltet im Kern Neuerungen in zwei Bereichen.

Zum einen sieht sie eine Erweiterung der Tariftreue bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen vor. Danach werden die für öffentliche Bauaufträge bestehenden Tariftreueregelungen modifiziert und auf alle EU-weiten Vergaben erweitert. Zudem wird diese Tariftreueregelung insgesamt auf alle öffentlichen Dienstleistungsaufträge, gleich ob national oder EU-weit vergeben, ausgedehnt.

Zum anderen beinhaltet die Novellierung umfassende Neuregelungen zur effektiveren und effizienteren Sicherstellung und Durchsetzung der modifizierten Tariftreueregelungen. Eine der wesentlichen Änderungen bildet hierbei die Ablösung des bisherigen dezentralen Systems zur Überprüfung der Einhaltung der Tariftreueregelungen. Nach diesem System werden von der Sonderkommission Mindestlohn, die durch Beschluss vom 07. September 2010 erstmals vom Senat eingesetzt worden ist, stichprobenartig Aufträge zur Überprüfung ausgewählt, die anschließend durch die öffentlichen Auftraggeber kontrolliert und wiederum von der Sonderkommission zu bewerten sind. Die Vorgaben hierfür ergeben sich aus der am 23. April 2019 beschlossenen *„Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (Mindestlohnkontrollrichtlinie)“*. Aufgrund der geänderten Regelungen wird der Sonderkommission nunmehr eine zentrale Zuständigkeit für die Durchführung sämtlicher Kontrollen auf Einhaltung der Tariftreueregelungen zugewiesen; lediglich notwendige auftragsbezogene Informations- und Mitwirkungspflichten verbleiben bei den öffentlichen Auftraggebern.

Zum Vollzug dieser Neuregelungen bedarf es mehrerer im Tariftreue- und Vergabegesetz vorgesehener Rechtsetzungsmaßnahmen und anderer ausführender Schritte.

Hinsichtlich der Umsetzung der Erweiterung der Tariftreuregelungen ist die Ausgestaltung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts in Form von Lohngittern im Wege einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Bisher fand sich in § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (Bremische Vergabeverordnung - BremVergV) lediglich eine Regelung zur Bestimmung von repräsentativen Tarifverträgen.

In Bezug auf die Umsetzung der Zentralisierung der Kontrollaufgaben -und Zuständigkeiten bei der Sonderkommission ist eine Neueinsetzung der Sonderkommission sowie die Festlegung der erweiterten Aufgaben und Zuständigkeiten, einschließlich der Regelung des Kontrollverfahrens, durch Rechtsverordnung erforderlich. Weiter sind die bisher in der Bremischen Vergabeverordnung enthaltenen Regelungen zu einem Register, in das bei festgestellten Verstößen Unternehmen zum Zwecke der Vorbereitung eines Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu 2 Jahren eingetragen werden können, aus Gründen des Sachzusammenhangs in diese Rechtsverordnung zu überführen.

In diesem Zuge sind die Bremische Vergabeverordnung sowie die Mindestlohnkontrollrichtlinie aufzuheben.

B. Lösung

Zur Umsetzung der unter A. beschriebenen Neuregelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes legt die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer Mantelverordnung mit der Bezeichnung „*Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen*“ vor.

Der Verordnungsentwurf beinhaltet zur Umsetzung der Erweiterung der Tariftreuregelungen unter Artikel 1 die „*Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes*“.

Mit der in Artikel 2 enthaltenen „*Verordnung über die Kontrolle der Mindestentgeltvereinbarungen nach Abschnitt 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes*“

durch die Sonderkommission und die Einrichtung eines Registers über die von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen auszuschließenden Unternehmen (Mindestentgeltkontrollverordnung)“ werden die neuen Regelungen zur Verbesserung bei der Sicherstellung und Durchsetzung der Mindest- und Tariflohnvorgaben umgesetzt. Aufgrund des Sachzusammenhanges der den Abschnitt 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes betreffenden Neuregelungen werden die ausführenden Rechtsverordnungen in der als Anlage enthaltenen Mantelverordnung niedergelegt.

Artikel 3 enthält eine Regelung zum Inkrafttreten sowie zum Außerkrafttreten der Bremischen Vergabeverordnung.

Zugleich wird die Sonderkommission vor dem Hintergrund ihrer geänderten Aufgaben und Zuständigkeiten neu eingesetzt.

Die Mindestlohnkontrollrichtlinie wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die in der Anlage enthaltene Verordnung hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die in der Anlage enthaltene Verordnung ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

Die in der Anlage enthaltene Verordnung wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 21. März 2023 die „*Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen*“ sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat setzt die in der Sitzung am 07. September 2010 erstmals eingerichtete Sonderkommission Mindestlohn gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes neu ein und betraut sie mit der Aufgabe der zentralisierten Durchführung von Kontrollen der Arbeitsbedingungen, die nach Maßgabe des § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 bis 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen zu vereinbaren sind.
3. Der Senat hebt die in der Sitzung am 23. April 2019 beschlossene Richtlinie für die Vornahme von Mindest- und Tariflohnkontrollen im Sinne des § 16 Absatz 1 und 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (Mindestlohnkontrollrichtlinie) auf.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, die Vorlage der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Anlage

Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen

Anlage

Verordnung zur Umsetzung der Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen im Land Bremen

Vom

Aufgrund des § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2, sowie des § 16 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 3 und § 17 Absatz 6 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 476 — 63-h-2), das zuletzt durch Gesetz vom 31. Januar 2023 (Brem.GBl. S. 55) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

§ 1

Festlegung Lohngitter

- (1) Zur Bestimmung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts nach § 9 Absatz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes legt der Senat auf Vorlage der Senatorin oder des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Europa jährlich Lohngitter fest. Die Lohngitter werden als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die Festlegung von Lohngittern kann für sämtliche Leistungsbereiche der Bau- und Dienstleistungsbranchen erfolgen mit Ausnahme des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene. Die Geltung des Bundesmindestlohns, der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie der nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge mit Gültigkeit im Land Bremen, bleibt davon unberührt; darauf wird in den Lohngittern jeweils hingewiesen.
- (2) Enthält diese Rechtsverordnung für einen Leistungsbereich keine Vorgaben zur Bestimmung des tätigkeitsspezifischen Mindestentgelts, entspricht dieses mindestens dem Mindestlohn nach § 9 des Landesmindestlohngesetzes.

§ 2

Maßgebliche Tarifverträge

- (1) Bei der Festlegung der Lohngitter nach § 1 finden die im Land Bremen gültigen Branchentarifverträge Berücksichtigung, die dem Tarifregister des

Landes Bremen entsprechend der Übersendungs- und Mitteilungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes vorliegen, sofern diese eine Überschneidung des sachlichen Anwendungsbereichs mit den jeweiligen Tätigkeiten der Leistungsbereiche der Bau- und Dienstleistungsbranchen aufweisen.

- (2) Soweit für einen Leistungsbereich der Bau- und Dienstleistungsbranchen mehr als ein Branchentarifvertrag berücksichtigungsfähig ist, ist derjenige Branchentarifvertrag maßgeblich heranzuziehen, der den größtmöglichen Grad an Überschneidung des sachlichen Anwendungsbereichs mit dem betreffenden Leistungsbereich der Bau- und Dienstleistungsbranchen aufweist.
- (3) Sollte kein Tarifvertrag einen spezielleren sachlichen Anwendungsbereich aufweisen, kann zur Bestimmung des maßgeblichen Tarifvertrages ermittelt werden, welcher der in Betracht kommenden Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen größere Bedeutung hat. Dabei ist abzustellen auf
 - a) die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen und
 - b) die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft im Land Bremen, die den Tarifvertrag geschlossen hat.
- (4) Die Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Branchentarifvertrags trifft die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Die Entscheidung wird durch den jeweils zuständigen Beirat im Sinne des § 3 vorbereitet.

§ 3

Beiräte

- (1) Es wird jeweils ein Beirat gebildet für
 - a) den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene,
 - b) für den Bereich des Bauwesens sowie
 - c) für den Bereich der Dienstleistungen.

Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa führt die Geschäfte der Beiräte.

- (2) Jeder Beirat besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa beruft in jeden Beirat je drei Mitglieder und je drei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag des Deutschen

Gewerkschaftsbundes Region Bremen-Elbe-Weser und der Unternehmerverbände im Lande Bremen e.V. für die Dauer von fünf Jahren. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Der Beirat ist durch die Senatorin oder den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa bei Bedarf oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Senatorin oder des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Europa leitet die Sitzungen der Beiräte.
- (4) Die Beiräte geben der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa Empfehlungen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Tarifvertrags gemäß § 2 Absatz 4. Die Empfehlungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheitsbeschluss). Ein Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Jeder Beirat gibt sich mit Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung. Darin kann er sich für ein Verfahren entscheiden, wie er die Empfehlung nach Absatz 4 vorbereiten will. Darüber hinaus hat er ein Einigungsverfahren für den Fall einzurichten, dass in der ersten Sitzung kein Mehrheitsbeschluss über eine Empfehlung zustande kommt. Das Einigungsverfahren hat auch den Einsatz einer Schlichterin oder eines Schlichters vorzusehen.
- (6) Gibt der Beirat auch in der zweiten Sitzung keine Empfehlung ab, so trifft die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 ohne Vorbereitung durch den Beirat.

Artikel 2

Verordnung über die Kontrolle der Mindestentgeltvereinbarungen nach Abschnitt 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes durch die Sonderkommission und die Einrichtung eines Registers über die von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen auszuschließenden Unternehmen (Mindestentgeltkontrollverordnung)

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Sonderkommission

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau- und Dienstleistungen (Aufträge), mit Ausnahme von Dienstleistungsaufträgen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) des Tariftreue- und Vergabegesetzes, von Bauaufträgen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe f) des Tariftreue- und Vergabegesetzes und der in § 2 Absatz 5

des Tariftreue- und Vergabegesetzes genannten Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes (Auftraggeber).

§ 2

Sonderkommission

- (1) Im Land Bremen wird eine Sonderkommission für die zentralisierte Überprüfung der Einhaltung der Mindestentgeltvereinbarungen, die nach Maßgabe des Abschnitts 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes zu treffen sind, eingerichtet. Die Sonderkommission agiert als Servicestelle für alle Auftraggeber.
- (2) Mitglieder der Sonderkommission sind die Senatsressorts, die Senatskanzlei sowie der Magistrat der Stadt Bremerhaven. Jedes Mitglied entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter in die Sonderkommission. Beschlüsse der Mitglieder sollen einstimmig erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung der Sonderkommission wird der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa übertragen. Die Geschäftsführung wird durch eine bei ihr oder ihm eingerichtete Geschäftsstelle unterstützt.
- (4) Die Sonderkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss der Mitglieder hierüber erfolgt einstimmig.

§ 3

Aufgaben der Sonderkommission

- (1) Die Sonderkommission hat die Aufgabe, die Einhaltung der mit den Unternehmen getroffenen Mindestentgeltvereinbarungen stichprobenartig zu kontrollieren. Auf Anforderung kann die Sonderkommission auch anlassbezogene Kontrollen durchführen und von Auftraggebern eigeninitiativ eingeleitete Kontrollen begleiten.
- (2) Gegenstand der Kontrolle sind die Arbeitsbedingungen, zu deren Gewährung sich ein Auftragnehmer nach Maßgabe der § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, §§ 11 und 12 des Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie ein Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen, oder ein Verleihunternehmen nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes verpflichtet hat. Zudem werden die Mitwirkungspflichten des kontrollierten Unternehmens nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Buchstabe a und b des Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie die ordnungsgemäße Beauftragung von Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen, oder von Verleihunternehmen nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes überprüft.

- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben obliegt der Sonderkommission die vollständige Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen sowie die Auswertung und Bewertung der jeweiligen Kontrollergebnisse. Die operative Umsetzung der Aufgaben erfolgt innerhalb der Sonderkommission durch die Geschäftsführung und die sie unterstützende Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung unterrichtet die Mitglieder der Sonderkommission in regelmäßigen Abständen über die abgeschlossenen Kontrollen; diese Mitteilungen werden Bestandteil des Tätigkeitsberichtes nach § 16 Absatz 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes.
- (4) Näheres zu dem Aufgabenbereich der Sonderkommission, insbesondere zu der Zuweisung von Aufgaben an die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle, regelt die Sonderkommission in ihrer Geschäftsordnung.

§ 4

Zuständigkeiten der Sonderkommission

- (1) Die Sonderkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben für die vollständige Umsetzung der Kontrollen, einschließlich der Aussprache von Empfehlungen für vertragliche Sanktionen im Sinne des § 17 Absatz 2 und 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes, zuständig. Soweit nach dem Ergebnis einer Kontrolle die Voraussetzungen eines Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen im Sinne des § 17 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes erfüllt sind, entscheidet die Sonderkommission auch über eine Eintragung in das Register gemäß § 8 und prüft erforderlichenfalls die Voraussetzungen für eine Selbstreinigung gemäß § 11. Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet die Sonderkommission nach § 16 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Zollverwaltung und anderen öffentlichen Stellen, insbesondere den Gewerbeämtern, den Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie mit den auf der Grundlage allgemeinverbindlicher Tarifverträge eingerichteten Sozialkassen zusammen.
- (2) Die Sonderkommission kann für alle Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich nach dieser Rechtsverordnung betreffen, einheitliche Vertragsbedingungen sowie Verfahrens- und Formvorschriften erlassen, die für alle Auftraggeber verbindlich sind.
- (3) Näheres zum Zuständigkeitsbereich, insbesondere zu der Zuweisung von Aufgaben an die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle, regelt die Sonderkommission in ihrer Geschäftsordnung.

Abschnitt 2 Kontrollen

§ 5

Vergabemeldungen

Auftraggeber sind verpflichtet, der Sonderkommission unverzüglich die Vergabe eines in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Auftrags zu melden. Soweit ein Auftrag in Losen vergeben wird, ist eine Meldung für jedes einzelne Los erforderlich.

§ 6

Durchführung von Kontrollen durch die Sonderkommission

- (1) Jeder zu kontrollierende Auftrag erhält ein eigenes Kontrollverfahren. Im Rahmen eines Kontrollverfahrens ermittelt die Sonderkommission alle notwendigen Tatsachen, die für eine vollständige Überprüfung der Einhaltung der Mindestentgeltvereinbarungen erforderlich sind. Jedes Kontrollverfahren beinhaltet in der Regel mindestens eine Vor-Ort-Begehung, bei der eine qualifizierte Befragung aller am Ort der Auftragsausführung angetroffenen Personen zu ihren Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen und eine Inaugenscheinnahme aller Ausführungshandlungen stattfindet. Weiterer wesentlicher Bestandteil des Kontrollverfahrens ist die Einsichtnahme in alle für die Tatsachenermittlung relevanten Unterlagen des kontrollierten Unternehmens.
- (2) Der betroffene Auftraggeber ist im Rahmen eines Kontrollverfahrens zur Mitwirkung verpflichtet. Zu den Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zählen insbesondere die Bereitstellung einer fachlich zuständigen Ansprechperson für die Dauer des Kontrollverfahrens, die Zurverfügungstellung aller von der Sonderkommission benötigten Informationen und Unterlagen über den Auftrag, die Beteiligung an der Planung einer Vor-Ort-Begehung, die Zutrittsverschaffung zum Ort der Auftragsausführung sowie die Beteiligung an Gesprächen der Sonderkommission mit den kontrollierten Unternehmen.

Abschnitt 3 Register

§ 7

Registereinrichtung und Registerführung

- (1) Im Land Bremen wird ein Register eingerichtet, in das Unternehmen eingetragen werden, die nach § 17 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes von der Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Bremen ausgeschlossen werden können.

- (2) Das Register wird bei der Senatorin oder dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Europa in Form einer Datenbank geführt (registerführende Stelle).
- (3) Im Register werden die nach § 8 Absatz 4 übermittelten Daten gespeichert.

§ 8

Registereintragung

- (1) Die Befugnis zur Vornahme von Eintragungen in das Register liegt bei dem betroffenen Auftraggeber und bei der Sonderkommission (eintragende Stelle).
- (2) Vor einer Eintragung in das Register stellt die eintragende Stelle die für eine Eintragung gemäß § 17 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes notwendigen Voraussetzungen fest und informiert das betroffene Unternehmen unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme über den Inhalt der geplanten Eintragung. Im weiteren Verfahrensgang trifft die eintragende Stelle ihre Eintragungsentscheidung unter vollständiger Berücksichtigung aller bis dahin bekannter Tatsachen.
- (3) Eine Registereintragung unterbleibt, wenn das betroffene Unternehmen vor Eintragung eine erfolgreich durchgeführte Selbstreinigung nachweist oder wenn vor Eintragung neue Tatsachen bekannt werden, unter deren Berücksichtigung die notwendigen Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; § 11 gilt entsprechend.
- (4) Zum Vollzug einer Eintragungsentscheidung gibt die eintragende Stelle der registerführenden Stelle das einzutragende Unternehmen unverzüglich unter Mitteilung der folgenden Daten bekannt:
 - 1. vollständige Bezeichnung des betroffenen Unternehmens oder der betroffenen selbständigen Niederlassung eines Unternehmens mit Anschrift,
 - 2. Gewerbebezweig oder Branche,
 - 3. Handelsregisternummer, soweit vorhanden,
 - 4. Beginn und Ende des Eintragungszeitraums,
 - 5. Rechtsgrundlage für eine Eintragung,
 - 6. Bezeichnung der eintragenden Stelle,
 - 7. Datum und Aktenzeichen oder Vergabenummer des Vorgangs,
 - 8. Name und Rufnummer der bearbeitenden Person.

Die registerführende Stelle nimmt die ihr mitgeteilten Daten unverzüglich in das Register auf.

- (5) Die eintragende Stelle unterrichtet das von ihr einzutragende Unternehmen über die erfolgte Eintragung und über die der registerführenden Stelle gemeldeten Daten.
- (6) Soweit vor Ablauf des Eintragszeitraums weitere Verstöße im Sinne des § 17 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes von der eintragenden Stelle festgestellt werden, kann anstelle einer neuen Eintragung auch eine bestehende Eintragung verlängert werden.

§ 9

Registerabfrage, Entscheidung über Ausschluss vom Vergabeverfahren

- (1) Auftraggeber sind berechtigt, Abfragen bei der registerführenden Stelle zu stellen.
- (2) Vor Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber durch Abfrage bei der registerführenden Stelle festzustellen, ob der für den Zuschlag vorgesehene Bieter oder sämtliche Mitglieder einer für den Zuschlag vorgesehenen Bietergemeinschaft sowie das für den vom Zuschlag vorgesehenen Bieter bereits benannte Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen, oder Verleihunternehmen in dem Register eingetragen sind. Die Abfrage nach Satz 1 steht bei Aufträgen mit einem Auftragswert von weniger als 10 000 Euro im Ermessen des Auftraggebers.
- (3) Die registerführende Stelle gleicht die abgefragten Daten mit den abgespeicherten Daten im Register ab und teilt dem Auftraggeber unverzüglich das Ergebnis mit. Erhält der Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen ab Abfrage keine Mitteilung, so kann er davon ausgehen, dass keine Eintragung im Register vorliegt.
- (4) Der Auftraggeber entscheidet nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss eines Unternehmens von der Teilnahme am konkreten Vergabeverfahren und über die Versagung des Einsatzes eines Nachunternehmens, einschließlich Einzelunternehmen, oder Verleihunternehmens im Rahmen der Auftragsausführung. Der Auftraggeber hat dem betroffenen Unternehmen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Löschung einer Eintragung

- (1) Nach Ablauf des Eintragszeitraums werden alle nach § 8 Absatz 4 gespeicherten Daten unverzüglich aus dem Register gelöscht.
- (2) Eine nachträgliche Verkürzung des Eintragszeitraums ist möglich, soweit nach Eintragung neue Tatsachen bekannt werden, unter deren Berücksichtigung eine reduzierte Eintragsentscheidung erfolgt wäre; Absatz 1 gilt entsprechend.

- (3) Die Sonderkommission kann Informationen über Registereintragungen bis zu drei Jahre ab dem Tag der Eintragung aufbewahren.

§ 11

Selbstreinigung

- (1) Die Selbstreinigung kann sowohl vor als auch nach Eintragung in das Register durchgeführt werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Selbstreinigung findet § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend Anwendung.
- (2) Die eintragende Stelle hat spätestens im Rahmen der Information nach § 8 Absatz 2 Satz 1 auf die Möglichkeit der Selbstreinigung hinzuweisen. Eine Selbstreinigung erfolgt auf Veranlassung des betroffenen Unternehmens in eigener Verantwortung.
- (3) Die eintragende Stelle bewertet die vom Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei auch die Schwere und die Art des Verstoßes sowie etwaige besondere Umstände des Fehlverhaltens. Werden Maßnahmen für unzureichend gehalten, werden von dem Unternehmen ergänzende Informationen nachverlangt oder der Antrag wird durch die eintragende Stelle abgelehnt. Bei Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen. Nach Absprache zwischen Auftraggeber und Sonderkommission können Aufgaben nach Satz 1 bis 3 auch ausschließlich von der Sonderkommission erledigt werden.
- (4) Sobald das Unternehmen eine erfolgreiche Selbstreinigung nachgewiesen hat, erfolgt die Löschung aus dem Register; § 10 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Auskunftsanspruch

- (1) Die registerführende Stelle erteilt betroffenen Unternehmen jederzeit Auskunft über Daten, die über sie in dem Register gespeichert sind sowie über die Herkunft der Daten.
- (2) Unternehmen können jederzeit den laufenden Verfahrenstand einer sie betreffenden Kontrolle bei der Sonderkommission abfragen. Die Sonderkommission erteilt entsprechende Auskunft. Inhaltliche Angaben zum Kontrollverfahren sind hiervon ausgenommen.

Abschnitt 4

Schlussvorschrift

§ 13

Übergangsregelung

Für Aufträge, deren Vergabe bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden ist, sind die §§ 1 bis 8 in der Fassung der Bremischen Vergabeverordnung vom 21. September 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 523 — 63–h–3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2019 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bremische Vergabeverordnung vom 21. September 2010 (Brem.GBl. S. 523 — 63–h–3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2019 (Brem.GBl. S. 255) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung Zu Artikel 1

Verordnung zur Bestimmung tätigkeitsspezifischer Mindestentgelte im Sinne des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Die Verordnung regelt die Verfahren zur Festlegung der Lohngitter durch den Senat. Sie legt die Entscheidungskriterien für den Fall fest, in dem mehr als ein Tarifvertrag einschlägig für eine Leistung ist und regelt die Verfahrensabläufe zur Bestimmung des für die Erstellung der Tariflohngritter maßgeblichen Tarifvertrages. Bislang bestand eine Regelung auf Verordnungsebene gemäß § 1 der Bremischen Vergabeverordnung ausschließlich zu repräsentativen Tarifverträgen. Die nachfolgenden Bestimmungen ersetzen diese Regelungen.

Zu § 1 Festlegung Lohngitter

Zu Absatz 1

Zur Erstellung der Lohngitter werden die Branchentarifverträge der Bau- und Dienstleistungsbranchen – mit Ausnahme des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene – herangezogen, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich das Land Bremen oder eine der beiden Stadtgemeinden Bremen bzw. Bremerhaven umfassen. Dies können auch überregionale Tarifverträge sein. Die bundesweit geltenden Mindest- und Tariflöhne bleiben hierdurch unberührt.

In den Lohngittern legt der Senat auf der Grundlage des maßgeblichen Branchentarifvertrages Lohngruppen fest, die sich an der Wertigkeit der zu entlohnenden Tätigkeit und der hierfür notwendigen Qualifikation orientieren. In der Regel wird das tätigkeitsspezifische Mindestentgelt mehrere Lohngruppen enthalten, die jeweils eigenständige Anforderungen hinsichtlich Komplexität und Schwere der ausgeübten Arbeitsleistung vorsehen. Die Anwendung setzt daher eine Eingruppierung der zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Zeit der Auftragsausführung voraus. Bei der Eingruppierung können auch berufsbezogene Ausbildungs- und Qualifizierungsnachweise zu berücksichtigen sein.

Überstundenzuschläge sind Teil der Festlegungen des Senats.

Den einzelnen Leistungsbereichen werden die Leistungen zugeordnet, welche bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen einschlägig sind. Die Bestimmung dieser Leistungen kann sich z.B. aus den in der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C) und im Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary) aufgeführten Leistungen ergeben oder einer allgemein gefassten Leistungskategorie (z.B. Bauhauptleistungen, Malerleistungen oder Reinigungsleistung) zugeordnet werden.

Bei der Festlegung der Lohngitter lehnt sich der Senat eng an den geltenden Branchentarifverträgen der jeweiligen Bau- und Dienstleistungsbranche an. Tarifgebundene Auftragnehmer werden die Vorgaben der Lohngitter regelmäßig unabhängig von den Ausführungsbedingungen des konkreten Auftrags erfüllen. In der Regel werden Löhne und Eingruppierungsmerkmale der einschlägigen Branchentarifverträge übernommen. Jedoch obliegt die Entscheidungshoheit, ob und in welchem Umfang eine Übernahme eines bestimmten Branchentarifvertrages erfolgt, dem Senat. Damit wird die Vergaberelevanz der jeweiligen Lohngitter gewährleistet.

Die Bekanntgabe der Lohngitter erfolgt über die Veröffentlichung als Anhang zu dieser Verordnung. Die Nummerierung erfolgt fortlaufend.

Der Senat prüft die Lohngitter jährlich auf ihre Aktualität.

Zu Absatz 2

Für den Fall, dass z.B. aufgrund der Kündigung eines Tarifvertrages oder mangels eines aktuellen Tarifabschlusses, für bestimmte in Absatz 1 erwähnte Leistungsbereiche kein maßgeblicher Tarifvertrag bestimmt werden kann und demzufolge keine Lohngitter erstellt werden können, gelten die genannten Bestimmungen. Das bedeutet, dass in diesem Fall der Landesmindestlohn einschlägig ist.

Zu § 2 Maßgebliche Tarifverträge

Zu Absatz 1

Grundlage der Auswahl der Tarifverträge sind ausschließlich die im Tarifregister des Landes Bremen registrierten Tarifverträge. Die Erfüllung der Übersendungs- und Mitteilungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Tarifvertragsgesetz wird vorausgesetzt.

Zu Absatz 2

Liegt für eine vergaberelevante Leistung mehr als ein Tarifvertrag vor, erfolgt die Auflösung, welcher Tarifvertrag als maßgeblich anzusehen ist, zuerst über das Kriterium des sachlich spezielleren Anwendungsbereiches. Mit der Fokussierung auf den sachlichen Anwendungsbereich wird der Tarifvertrag ausgewählt, welcher der jeweils zu vergebenden Leistung am nächsten steht. Dabei kommt es auf den Grad der Überschneidung des sachlichen Anwendungsbereiches des Tarifvertrages mit der vergaberelevanten Leistung an. Mithilfe dieses Kriteriums kann den Erfordernissen und Eigenarten der bei der Ausübung in Frage kommenden Betriebe und den Interessen der darin tätigen Arbeitnehmer am besten Rechnung getragen werden. Beispielsweise ist der für den Leistungsbereich Gerüstarbeiten der Branchentarifvertrag des Gerüstbauerhandwerks im Vergleich zu den ebenfalls in Betracht kommenden Branchentarifverträgen des Malerhandwerks oder des Bauhauptgewerbes der speziellere Tarifvertrag.

Zu Absatz 3

Weist keiner der vorliegenden Branchentarifverträge einen sachlich spezielleren Anwendungsbereich auf, wird in Anlehnung an die Kriterien des § 7 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes der Tarifvertrag mit der größten Verbreitung für den einschlägigen Leistungsbereich bestimmt.

Dafür wird auf die Zahl der von den tarifgebundenen Arbeitgebern im Geltungsbereich des Tarifvertrags beschäftigten Arbeitnehmern und die Zahl der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der tarifschließenden Gewerkschaft abgestellt. Der gleichfalls zu berücksichtigende Mitgliederbestand der tarifschließenden Gewerkschaft soll als Korrektiv für eine Situation dienen, in der Arbeitgeber mit einer Vielzahl an Beschäftigten Tarifverträge mit Gewerkschaften abschließen, die selbst im vergaberelevanten örtlichen Anwendungsbereich kaum Mitglieder besitzen.

Nur wenn die Zahl der beim tarifgebundenen Arbeitgeber und die Zahl der freiwilligen Mitglieder in der tarifschließenden Gewerkschaft berücksichtigt werden, können Aussagen sowohl über die Verbreitung des Tarifvertrages als auch über dessen freiwillige Akzeptanz in der Branche getätigt werden (Franzen, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, AEntG § 7, Rn. 8). Ergeben sich durch die Abfrage der Zahl der Beschäftigten und Gewerkschaftsmitglieder unterschiedliche Aussagen für die in Frage stehenden Tarifverträge, erfolgt die Entscheidung über den maßgeblichen Tarifvertrag im Rahmen einer Abwägung aller vorliegenden Informationen.

Zu Absatz 4

Die Entscheidung über die Maßgeblichkeit eines Tarifvertrages für eine Leistung wird die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa unter der Anwendung der in den

Absätzen 2 und ggf. 3 genannten Kriterien eine Auswahl treffen. Zur Vorbereitung der Entscheidung stützt sich die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa auf einen aus Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetzten Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa beratend zur Seite zu stehen und eine Empfehlung auszusprechen, welcher Tarifvertrag maßgeblich im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ist.

Zu § 3

§ 3 regelt die Einsetzung und Verfahrensweise des Beirats. Diese entspricht im Wesentlichen den Regelungen, die bislang in § 1 Absatz 4 bis 9 der Bremischen Vergabeverordnung vorgesehen waren. Aufgrund der Aufhebung der Bremischen Vergabeverordnung nach Artikel 3 dieser Verordnung werden die Regelungen entsprechend überführt und geordnet.

Begründung zu Artikel 2

Verordnung über die Kontrolle der Mindestentgeltvereinbarungen nach Abschnitt 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes durch die Sonderkommission und die Einrichtung eines Registers über die von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen auszuschließenden Unternehmen (Mindestentgeltkontrollverordnung)

Mit Gesetz vom 22. November 2022 wurde das Tariftreue- und Vergabegesetz geändert. Damit verbunden sind umfangreiche Anpassungen und Neuregelungen im Abschnitt 3. Die Novellierung beinhaltet im Kern neben der Erweiterung der Tariftreuregelungen, umfängliche Verbesserungen bei der Sicherstellung und Durchsetzung der Mindest- und Tariflohnvorgaben. Eine der wesentlichen Änderungen bildet dabei die Zentralisierung der Kontrollaufgaben zugunsten der vom Senat der Freien Hansestadt Bremen 2010 eingerichteten und mit der Kontrolle der Mindest- und Tariflohnvorgaben 2010 betrauten Sonderkommission. Das bisherige dezentrale Kontrollsystem wird durch eine zentrale Zuständigkeit der Sonderkommission für die Durchführung sämtlicher Kontrollen abgelöst. Des Weiteren wurden im Zuge der Gesetzesnovellierung die Regelungen zu dem Register, in das von der Vergabe öffentlicher Aufträge im Land Bremen auszuschließende Unternehmen eingetragen werden, umfassend überarbeitet. In entsprechender Umsetzung der Gesetzesänderungen richtet der Senat der Freien Hansestadt Bremen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes eine mit zentralisierten Kontrollaufgaben betraute Sonderkommission ein. Dazu ist er nach § 16 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes zur näheren Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Sonderkommission sowie des operativen Kontrollverfahrens per Rechtsverordnung ermächtigt. Nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes kann die Rechtsverordnung zudem auch das Recht der Sonderkommission beinhalten, für den sie betreffenden Aufgabenbereich betreffend den Abschnitt 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes einheitliche Vertragsbedingungen sowie Verfahrens- und Formvorschriften zu erlassen. Des Weiteren wird der Senat der Freien Hansestadt Bremen nach § 16

Absatz 3 Satz 4 zur Regelung der notwendigerweise bei dem öffentlichen Auftraggeber verbleibenden Informations- und Mitwirkungspflichten und nach § 17 Absatz 6 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Regelung weiterer Einzelheiten in Bezug auf das Register ermächtigt.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen macht von den vorgenannten Ermächtigungsgrundlagen mit Erlass dieser Verordnung Gebrauch.

Der erste Abschnitt der Verordnung widmet sich dem Anwendungsbereich sowie der Zentralisierung der Sonderkommission. Dabei werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Sonderkommission näher ausgestaltet. Der zweite Abschnitt enthält Vorschriften zur Vergabemeldung und zur Durchführung von Kontrollen durch die Sonderkommission. Der dritte Abschnitt der Verordnung trifft umfassende Regelungen zu dem Register. Vorschriften im Zusammenhang mit dem Register sind derzeit in der Bremischen Vergabeverordnung enthalten, die im Zuge des Erlasses dieser Verordnung nach Artikel 3 aufgehoben werden wird. Die in der Bremischen Vergabeverordnung enthaltenen Regelungen zum Register werden im Wesentlichen beibehalten und, soweit erforderlich, aus Gründen der Transparenz, Rechtsicherheit und besserer Übersichtlichkeit in Teilen ergänzt. Der vierte Abschnitt enthält als Schlussvorschrift Ausführungen zu einer Übergangsregelung.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 regelt den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Er erstreckt sich auf die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau- und Dienstleistungen. Zudem wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung nicht für die in § 2 Absatz 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes genannten Aufträge gilt. Zu diesen Aufträgen zählen Lieferleistungen sowie Bauaufträge oder Aufträge über freiberufliche Leistungen mit einem Auftragswert von bis zu 5 000 Euro und Dienstleistungsaufträge mit einem Auftragswert von bis zu 3 000 Euro. Bei diesen Aufträgen besteht keine Pflicht zur Zahlung von vergabespezifischen Mindest- und Tariflöhnen und somit auch kein Anlass für eine Kontrolle auf deren Einhaltung.

Zu § 2 Sonderkommission

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 dient der Umsetzung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes, der die Einrichtung einer Sonderkommission für eine zentralisierte Kontrolle von Mindestentgeltvereinbarungen zum Gegenstand hat. Durch die Zentralisierung der Kontrollaufgaben bei der Sonderkommission nach § 2 Absatz 1 Satz 1 werden zum einen die öffentlichen Auftraggeber von ihrer bisherigen Verpflichtung zur Durchführung von Mindest- und Tariflohnkontrollen weitestgehend entlastet, zum anderen soll dadurch die Effizienz und Effektivität der Kontrolldurchführung gesteigert werden. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird zudem klargestellt, dass die Sonderkommission als Servicestelle für alle öffentlichen Auftraggeber handelt. Denn neben der Übernahme des gesamten operativen

Kontrollvorgangs anstelle des bisher hierfür zuständigen öffentlichen Auftraggebers steht die Sonderkommission den öffentlichen Auftraggebern auch als Ansprechpartnerin für Fragen in Bezug auf den Abschnitt 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes zur Verfügung.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 befasst sich mit den Mitgliedern der Sonderkommission, in der alle Senatsressorts vertreten sind, sowie einer entsprechenden Stellvertretungsregelung, und stellt klar, dass Beschlüsse der Mitglieder einstimmig erfolgen sollen. Bei fehlender Einstimmigkeit wird es einen entsprechenden, in der Geschäftsordnung der Sonderkommission geregelten, Entscheidungsmechanismus geben.

Zu Absatz 3

Die laufenden Geschäfte der Sonderkommission werden nach § 2 Absatz 3 von der Geschäftsführung der Sonderkommission geführt. Diese wird dabei durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Geschäftsführung und Geschäftsstelle werden bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa angesiedelt.

Zu Absatz 4

Nach § 2 Absatz 4 gibt sich die Sonderkommission auf einstimmigen Beschluss ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Sonderkommission enthalten, wie sich ergänzend aus § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 3 ergibt.

Zu § 3 Aufgaben der Sonderkommission

§ 3 der Verordnung widmet sich den Aufgaben der Sonderkommission und setzt damit den § 16 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes um.

Zu Absatz 1

In § 3 Absatz 1 wird der umfangreiche Aufgabenbereich der Sonderkommission skizziert, der neben der stichprobenartigen Kontrolle von Mindestentgeltvereinbarungen auch anlassbezogene Kontrollen sowie eine Begleitung von Kontrollen beinhaltet, die durch öffentliche Auftraggeber eigeninitiativ eingeleitet worden sind.

Zu Absatz 2

3 Absatz 2 stellt den Gegenstand der Kontrollen dar, der neben der Überprüfung auf Einhaltung von Mindestentgeltvereinbarungen auch die Mitwirkungspflichten des kontrollierten Unternehmens sowie die ordnungsgemäße Beauftragung von Nachunternehmen, einschließlich Einzelunternehmen, und Verleihunternehmen beinhaltet.

Zu Absatz 3

§ 3 Absatz 3 stellt dar, dass der Aufgabenbereich der Sonderkommission, die vollständige Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen sowie eine entsprechende Bewertung der Kontrollergebnisse umfasst; dabei erfolgt die operative Umsetzung dieser Aufgaben innerhalb der Sonderkommission durch die Geschäftsführung und die sie unterstützende Geschäftsstelle.

Zu Absatz 4

§ 3 Absatz 4 bestimmt, dass Näheres zum Aufgabenbereich der Sonderkommission in der Geschäftsordnung geregelt wird.

Zu § 4 Zuständigkeiten der Sonderkommission

Zu Absatz 1

§ 4 Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten der Sonderkommission und dient damit der Umsetzung von § 16 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Absatz 1 skizziert den Zuständigkeitsbereich der Sonderkommission, der neben der vollständigen Umsetzung der Mindestentgeltkontrollen auch die Aussprache vertraglicher Sanktionen, die Entscheidung über eine Eintragung in das Register, die Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden beinhaltet.

Zu Absatz 2

In Umsetzung von § 16 Absatz 1 Satz 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes wird in § 4 Absatz 2 festgeschrieben, dass die Sonderkommission für alle Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich nach dieser Rechtsverordnung betreffen, einheitliche Vertragsbedingungen sowie Verfahrens- und Formvorschriften erlassen kann, die für alle Auftraggeber verbindlich sind.

Zu Absatz 3

Näheres zum Zuständigkeitsbereich wird nach § 4 Absatz 3 in der Geschäftsordnung der Sonderkommission geregelt.

Zu § 5 Vergabemeldungen

Zu Satz 1

§ 5 Satz 1 normiert die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, die Sonderkommission über sämtliche in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden vergebenen Aufträge zu unterrichten. Denn die Meldung eines vergebenen Auftrags bildet die notwendige Grundlage der Kontrolle desselben auf Einhaltung der Mindestentgeltvereinbarungen. Dies setzt jedoch voraus, dass ein Auftrag tatsächlich

kontrollierbar ist. In Einzelfällen sind Aufträge allerdings nicht kontrollierbar, z.B. bei der Vergabe eines sehr kleinteiligen Auftrags, der zeitnah innerhalb weniger Tage ausgeführt und erfüllt werden wird. In diesen Fällen ist eine Meldung nicht zwingend erforderlich. Die Sonderkommission wählt sodann aus den gemeldeten Aufträgen die von ihr zu kontrollierenden Aufträge aus. Des Weiteren werden die der Sonderkommission gemeldeten Aufträge Bestandteil des Berichtswesens der Sonderkommission nach § 16 Absatz 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Zu Satz 2

In § 5 Satz 2 wird klargestellt, dass bei Aufträgen, die in Losen vergeben werden, eine Meldung für jedes einzelne Los erforderlich ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass verschiedene Lose in der Regel verschiedene kontrollierbare Gewerke enthalten, die zum Teil auch an unterschiedliche potenziell kontrollierbare Unternehmen vergeben werden.

Zu § 6 Durchführung von Kontrollen durch die Sonderkommission

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 1 hat die wesentlichen Rahmenbedingungen zu den nunmehr durch die Sonderkommission zentral durchzuführenden Kontrollverfahren zum Gegenstand und setzt damit den § 16 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes um. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Verfahrensschritten einer Kontrolle werden von der Sonderkommission in einem Erlass nach § 4 Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 enthält die Mitwirkungspflichten, die auch bei einer durch die Sonderkommission zentral durchgeführten Kontrolle notwendigerweise bei dem öffentlichen Auftraggeber verbleiben. Diese Regelung dient der Umsetzung des § 16 Absatz 3 Satz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Wesentlicher Teil dieser Mitwirkungspflichten ist die Bereitstellung einer fachlich zuständigen Ansprechperson insbesondere für den Austausch in Bezug auf die Einordnung der Qualität des Auftragsgegenstandes und der einzelnen Tätigkeiten der kontrollierten Personen. Eine Beteiligung des öffentlichen Auftraggebers als Vertragspartner des kontrollierten Unternehmens bei Gesprächen der Sonderkommission mit diesem Unternehmen kann insbesondere im Rahmen von Selbstreinigungsmaßnahmen notwendig und gewinnbringend sein.

Zu § 7 Registereinrichtung und Registerführung

§ 7 enthält Regelungen zur Registereinrichtung und zur Registerführung und dient damit der Umsetzung des § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe a) des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Zu § 8 Registereintragung

Zu Absatz 1

§ 8 Absatz 1 beinhaltet die Befugnis zur Vornahme von Eintragungen in das Register durch den betroffenen öffentlichen Auftraggeber und durch die Sonderkommission und setzt damit den § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe b) des Tariftreue- und Vergabegesetzes um.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 beinhalten Ausführungen zum Verfahren der Eintragung und setzen in dieser Hinsicht den § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe c) des Tariftreue- und Vergabegesetzes um.

Nach § 8 Absatz 2 stellt die eintragende Stelle vor einer Eintragung in das Register die für eine Eintragung notwendigen Voraussetzungen fest. Anschließend informiert sie das betroffene Unternehmen unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme über den Inhalt der geplanten Eintragung. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. Sie kann auf Ersuchen des betroffenen Unternehmens unter Darstellung der Notwendigkeit und der entsprechenden Gründe verlängert werden. Durch die Unterrichtung über die geplante Eintragung erhält das Unternehmen die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Informationen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme dient damit der Einhaltung des Rechtsstaatsprinzips und sichert das Recht auf ein faires Verfahren.

§ 8 Absatz 3 beschreibt bestimmte Konstellationen, in denen eine Eintragung in das Register unterbleibt. Dies ist dann der Fall, wenn das betroffene Unternehmen vor der Eintragung eine erfolgreich durchgeführte Selbstreinigung nachweist oder soweit vor der Eintragung neue Tatsachen bekannt werden, unter deren Berücksichtigung die notwendigen Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift des § 8 Absatz 4 benennt die Daten, die bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen an die registerführende Stelle zu übermitteln sind und setzt damit den § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe e) des Tariftreue- und Vergabegesetzes um.

Zu Absatz 5

§ 8 Absatz 5 schreibt die Unterrichtung des Unternehmens über die erfolgte Eintragung und über die an die registerführende Stelle gemeldeten Daten fest und dient insoweit der Wahrung der Rechte des betroffenen Unternehmens.

Zu Absatz 6

§ 8 Absatz 6 stellt klar, dass soweit vor Ablauf des Eintragungszeitraumes weitere Verstöße im Sinne des § 17 Absatz 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes bekannt werden, die Möglichkeit besteht, anstelle einer neuen Eintragung auch eine bestehende Eintragung zu verlängern.

Zu § 9 Registerabfrage, Entscheidung über Ausschluss vom Vergabeverfahren

§ 9 regelt die Registerabfrage und setzt damit den § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe g) des Tariftreue- und Vergabegesetzes um.

Zu Absatz 1

In § 9 Absatz 1 wird die allgemeine Berechtigung der öffentlichen Auftraggeber zur Stellung von Abfragen bei der registerführenden Stelle normiert. Dies bedeutet, dass Abfragen ohne zeitliche Beschränkung stets möglich sind; beispielsweise auch nach Beginn der Ausführungshandlung des abzufragenden Unternehmens.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 Satz 1 enthält die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, vor der Erteilung eines Zuschlags durch Abfrage bei der registerführenden Stelle festzustellen, ob das jeweilige Unternehmen im Register eingetragen ist. Bei Bietergemeinschaften betrifft die Abfragepflicht aller an der Bietergemeinschaft beteiligten Unternehmen. Zur Entlastung der organisatorischen Prozesse bei den öffentlichen Auftraggebern wird in § 9 Absatz 2 Satz 2 eine Wertgrenze festgeschrieben, wonach Abfragen bei Auftragswerten von unter 10 000 Euro im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers stehen.

Zu Absatz 3

In § 9 Absatz 3 wird die Befugnis der registerführenden Stelle zur Datenübermittlung an die öffentlichen Auftraggeber geregelt. Zur Entlastung der organisatorischen Prozesse bei den öffentlichen Auftraggebern wird festgeschrieben, dass soweit der öffentliche Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen keine Mitteilung erhält, von einem Nichtvorliegen einer Eintragung ausgegangen werden kann. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abfrage bei der registerführenden Stelle.

Zu Absatz 4

§ 9 Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass eine Eintragung in das Register keinen automatischen Ausschluss eines Unternehmens von künftigen Vergabeverfahren im Land Bremen bewirkt. Praktisch relevant wird eine Eintragung vielmehr dann, wenn sich das eingetragene Unternehmen während einer Eintragung um einen öffentlichen Auftrag erfolgreich bewirbt. In diesem Fall entscheidet der betroffene öffentliche Auftraggeber in eigener Verantwortung über den konkreten Ausschluss eines Unternehmens im konkreten Vergabeverfahren. Dazu muss der betroffene öffentliche Auftraggeber das Vorliegen eines Ausschlussgrundes prüfen. Dies geschieht auf Basis der im Register zu dem Unternehmen enthaltenen Daten. Wesentliche Bezugspunkte der Prüfung bilden somit die bestehenden Eintragungen im Register sowie etwaige vom Unternehmen vorzutragende Austragungsgründe. Der öffentliche Auftraggeber gibt dem betroffenen Unternehmen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 vor einer Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme. Damit dient diese Vorschrift zugleich auch der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips sowie des Rechts des Unternehmens auf ein faires Verfahren. Soweit das Unternehmen eingetragen ist und keine Austragungsgründe bestehen, schließt der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen von dem jeweiligen Vergabeverfahren aus.

Zu § 10 Löschung einer Eintragung

§ 10 trifft Regelungen in Bezug auf die Löschung einer Eintragung und setzt in dieser Hinsicht den § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe c) des Tariftreue- und Vergabegesetzes um. Aufgrund der Bedeutung einer Eintragung für künftige Vergabeverfahren trifft § 10 präzise Regelungen zur Notwendigkeit der Löschung einer Eintragung aus dem Register.

Zu Absatz 1

§ 10 Absatz 1 bestimmt die unverzügliche Löschung aller gemäß § 8 Absatz 4 über das Unternehmen gespeicherten Daten nach Ablauf des Eintragungszeitraums.

Zu Absatz 2

In § 10 Absatz 2 ist die Möglichkeit der nachträglichen Verkürzung der Eintragsfrist enthalten, bei deren Eingreifen ebenfalls eine umgehende Löschung der Daten in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 zu erfolgen hat.

Zu Absatz 3

§ 10 Absatz 3 ermöglicht es der Sonderkommission, Informationen über Registereintragungen für eine Dauer von bis zu drei Jahren ab dem Tag der Eintragung aufzubewahren. Die Aufbewahrung dient dem Zweck, im Falle einer weiteren Kontrolle des Unternehmens abprüfen zu können, ob das Unternehmen in den letzten drei Jahren bereits einmal gegen eine Mindestentgeltvereinbarung verstoßen hat. Soweit im Rahmen dieser Kontrolle erneut ein Verstoß festgestellt werden sollte, wäre dieser Verstoß bei der Entscheidung über einen Eintrag zu Lasten des Unternehmens zu berücksichtigen.

Zu § 11 Selbstreinigung

§ 11 widmet sich der Selbstreinigung und setzt damit den § 17 Absatz 6 Satz 2 Buchstabe d) des Tariftreue- und Vergabegesetzes um.

Zu Absatz 1

§ 11 Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Selbstreinigung sowohl vor als auch nach Eintragung in das Register durchgeführt werden kann. Dies entspricht der bewährten Praxis der Sonderkommission. § 11 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass hinsichtlich der Voraussetzungen der Selbstreinigung die Vorschrift des § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend anzuwenden ist.

Zu Absatz 2

§ 11 Absatz 2 schreibt die Verpflichtung der eintragenden Stelle, das betroffene Unternehmen auf die Möglichkeit der Selbstreinigung hinzuweisen, fest. Soweit ein

Unternehmen von der Möglichkeit der Selbstreinigung Gebrauch machen möchte, hat dies durch das Unternehmen und in eigener Verantwortung zu erfolgen. Die Sonderkommission steht dem betroffenen Unternehmen im Rahmen eines Selbstreinigungsverfahrens bei Bedarf für Rückfragen zur Verfügung.

Zu Absatz 3

§ 11 Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen des betroffenen Unternehmens grundsätzlich von der eintragenden Stelle, d.h. von dem öffentlichen Auftraggeber oder der Sonderkommission, zu bewerten sind. Zur Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen werden die zur Selbstreinigung entwickelten Leitlinien des Bundeskartellamts herangezogen. Soweit Selbstreinigungsmaßnahmen für unzureichend gehalten werden, können von dem betroffenen Unternehmen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ergänzende Informationen nachverlangt werden, oder es erfolgt eine Ablehnung des Antrags. Ablehnungen sind gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3 zu begründen. Zur Vermeidung eines Eintrags in das

Register oder für eine vorzeitige Löschung aus dem Register muss das betroffene Unternehmen alle Voraussetzungen der Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen und diese darlegen und nachweisen. Die eintragende Stelle trifft keine Pflicht eigene weitergehende Nachforschungen zu betreiben, vielmehr kann sie sich auf das von dem betroffenen Unternehmen Vorgebrachte beschränken. Nach Absatz 3 Satz 4 kann zur Entlastung der öffentlichen Auftraggeber und zur Sicherstellung eines einheitlichen Anwendungsmaßstabs der Leitlinien des Bundeskartellamts die Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen auch ausschließlich von der Sonderkommission durchgeführt werden. Darüber verständigen sich die Sonderkommission und der öffentliche Auftraggeber in Ansehung des jeweiligen Einzelfalls. In ihrer Funktion als Servicestelle für alle öffentlichen Auftraggeber kann die Sonderkommission nach entsprechender Verständigung in diesen Fällen auch die Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen übernehmen.

Zu Absatz 4

In § 11 Absatz 4 wird klargestellt, dass eine erfolgreich nachgewiesene Selbstreinigung zur Löschung des betroffenen Unternehmens aus dem Register führt. Auf das Verfahren der Selbstreinigung finden die Vorschriften des § 10 entsprechende Anwendung. Dies beinhaltet u. a. die Möglichkeit der Sonderkommission, sämtliche Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Selbstreinigung bis zu einem Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Diese Regelung dient dem Zweck, im Fall einer erneuten Kontrolle des Unternehmens auf die im Rahmen des durchgeführten Selbstreinigungsverfahrens von dem Unternehmen getätigten Angaben und Informationen zu den getroffenen Maßnahmen technischer, organisatorischer und personeller Art zugreifen zu können und deren Wirksamkeit dann im Rahmen der Kontrolle zu überprüfen.

Zu § 12 Auskunftsanspruch

§ 12 beinhaltet einen Auskunftsanspruch für Unternehmen.

Zu Absatz 1

Nach § 12 Absatz 1 kann ein Unternehmen jederzeit Auskunft in Bezug auf die über das Unternehmen in dem Register gespeicherten Daten, einschließlich der Herkunft dieser Daten, bei der registerführenden Stelle einholen.

Zu Absatz 2

§ 12 Absatz 2 bestimmt, dass Unternehmen jederzeit den Verfahrensstand laufender, sie betreffender Kontrollen bei der Sonderkommission abfragen können.

Zu § 13 Übergangsregelung

Aus der Übergangsregelung des § 13 folgt, dass diese Verordnung keine Anwendung auf Aufträge findet, deren Vergabe bereits vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eingeleitet worden ist. Soweit diese Aufträge noch nicht abgeschlossen sind, gelten für sie die Regelungen zur Repräsentativität von Tarifverträgen und zum Register nach §§ 1 bis 8 der Bremischen Vergabeverordnung in der Fassung vom 21. September 2010, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. April 2019 geändert worden ist, weiter.

Begründung zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Zugleich wird die Bremische Vergabeverordnung aufgehoben.